



Bürgergemeinschaft Südstadt e.V.

## **Satzung der Bürgergemeinschaft Südstadt e.V.**

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.April 1981, geändert von  
der Mitgliederversammlung am 29.10.2021)

## § 1 – Name und Sitz

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. ist ein Zusammenschluss der in der Südstadt ansässigen Vereine und Verbände, sowie der Einwohner der Südstadt. Die Bürgergemeinschaft hat Ihren Sitz in Braunschweig – Südstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 2448 eingetragen.

## § 2 – Aufgaben und Ziele der Bürgergemeinschaft

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. verfolgt insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

1. Die Belange der Einwohner der Südstadt, die allgemeines Interesse haben, zu wahren.
2. Die Arbeit der ansässigen Vereine und Verbände anzuregen, zu fördern und möglichst aufeinander abzustimmen.
3. Kulturelle und gemeinnützige Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern.
4. Das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller in der Südstadt zu wecken und das vertrauensvolle Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vereine und Verbände zu fördern.

Die Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. ist überparteilich und darf auch nicht parteipolitisch tätig werden. Der Zweck des Vereins ist nicht auf eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### § 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 – Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Südstadt mit vollendetem 16. Lebensjahr sein und jeder Verein oder Verband, der seinen Sitz in der Südstadt hat.

Die Vereine und Verbände werden korporative Mitglieder. Das Eigenleben der Vereine oder Verbände bleibt in jeder Beziehung gewahrt.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft wird am Anfang jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand festgestellt.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung des Vereins oder Verbandes, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) aufgrund vereinswidrigen Verhaltens,
- b) bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft.

Das Mitglied ist vor Beschlussfassung anzuhören.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte bekannt zu geben.

## § 5 – Organe

Organe der Bürgergemeinschaft Südstadt e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern (nach § 4). Die dem Verein als korporative Mitglieder angeschlossenen Vereine oder Verbände haben ebenfalls eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Sie tritt außerdem zusammen (außerordentliche Mitgliederversammlung), wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt, oder der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält und beschließt.

Zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor Termin öffentlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es wird mit Handzeichen abgestimmt; auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer/innen. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vorstands (gemäß § 7), Einzelmitglieder sowie Vereine und Verbände (gemäß § 4).

Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann ständige und besondere, nicht ständige Ausschüsse bilden.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden,  
dem/der Stellvertreter/in,  
den zwei Schriftführer/innen,  
dem/der Schatzmeisterin/in und seinem/ihrem Stellvertreter  
sowie bis zu fünf Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Mitglied im Vorstand kann auch eine Person sein, die nicht Einwohner/in der Südstadt ist, sofern

- a) diese Mitglied in einem der ortsansässigen Vereine oder Verbände ist,
- b) eine besondere Verbundenheit mit dem Stadtteil besteht,
- c) deren Mitwirken im besonderen Interesse des Vereins ist.

Der Vorstand beschließt die Einberufung der Mitgliederversammlung und legt deren Tagesordnung fest.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

## § 8 – Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen unterliegen dem Beschluss einer Mitgliederversammlung.

Der anmeldende Vorstand ist ermächtigt, geringfügige Änderungen, die vom Registerrichter für notwendig erachtet werden, selbstständig vorzunehmen.

## § 10 – Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (nach § 4) erforderlich.

Das Vermögen des Vereins geht an eine karitative oder gemeinnützige Einrichtung. Der Nutznießer wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.